



Schulung der Flüchtlingskinder aus der Ukraine im Kanton Bern

Infostand 11.03.2022

Grundsätze

Haltung

Wir wollen die geflüchteten Kinder wie auch schon zur Zeit des Syrienkonflikts herzlich willkommen heissen und ihnen durch den Schulbesuch Alltag und Tagesstruktur ermöglichen. Ihre Aufnahme und Einschulung soll rasch und unkompliziert erfolgen. Mit pragmatischen, kreativen Lösungen was Unterricht, Räumlichkeiten und Lehrpersonen anbelangt.

Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben in den vergangenen beiden Jahren aufgrund von Corona sowie aufgrund der erschwerten Stellenbesetzungen bereits zahlreiche Sonderefforts geleistet. Die Bildungs- und Kulturdirektion bedankt sich herzlich für diesen Einsatz und ist zuversichtlich, dass auch die neuen Herausforderungen gemeinsam gemeistert werden können.

Vorgehen

Der Kanton setzt – auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen – auf reguläre Strukturen und erprobte Abläufe: Je nach Situation werden die ukrainischen Kinder in die Regelschulen aufgenommen (Regelklassenintegration mit DaZ-Unterstützung oder Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache) oder **bei Bedarf regionale Willkommensklassen** bereitgestellt.

Die zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie der zuständige Fachbereich des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) sind mit den wichtigen Partnern vernetzt und unterstützen gemeinsam die Gemeinden bei der Erarbeitung von situativ angepassten Lösungen.

Kontakt

Mailadresse wird auf Internetseite unten publiziert. Bitte jeweils Name, Funktion, Anliegen und Tel. angeben.

Mehr Informationen

Die wichtigsten Informationen haben wir auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

Alle Informationen rund um die Schulung von geflüchteten Kindern aus der Ukraine werden unter folgender Seite bereitgestellt oder verlinkt:

www.be.ch/fluechtlinge-schule

Detaillierte Informationen sowie Empfehlungen und Tipps aus der Praxis finden sich in Kürze auch wieder im aktualisierten Leitfaden «Flüchtlingskinder in der Volksschule».

Grundlagen

Schulpflicht

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status.

Damit haben alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen.

Zuständigkeit

Die Volksschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Volksschulgesetzes gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Das bedeutet, dass die Gemeinde, in welcher ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft, für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und – bei unzumutbarem Schulweg – auch für Organisation und Finanzierung des Schultransports zuständig ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Flüchtlingskinder.



Einschulung von neuzuziehenden Kindern ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache

Der Volksschulunterricht ist ein Grundrecht. Alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter haben in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Grundsätzlich besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort.

Die Einschulung von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, namentlich auch aus Kollektivunterkünften (KU), erfolgt grundsätzlich wie bei übrigen Neuzuziehenden ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache:

- in einen lokal oder regional organisierten Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) oder direkt in eine Regelklasse mit DaZ-Unterstützung.
- (Ländliche) Gemeinden, wo der Neuzuzug von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache nur vereinzelt vorkommt, wählen die Direktintegration oder führen gemeinsam ein regionales IK DaZ-Angebot.
- Städtisch geprägte Gemeinden, wo regelmässig viele Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zuziehen, verfügen i. d. R. über eigene IK DaZ-Angebote. Ebenso Gemeinden, die Standort einer Kollektivunterkunft für dem Kanton neu zugewiesene Flüchtlinge sind.
- DaZ-Unterricht von Kindergartenkindern findet grundsätzlich integrativ statt.
- Neu ist in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten auch die Einrichtung von regional ausgerichteten Willkommensklassen möglich. Sie haben die gleichen Zielsetzungen wie der IK DaZ.

Umsetzung Schulung

Bewältigung über reguläre Strukturen mit Möglichkeit zur Schaffung von reg. Willkommensklassen

	Ausgangslage heute: Anfangs-DaZ gespeist aus VMR-Pool	Schritt 1: aufstocken SOS-Lektionen (bew. SI) Gesuch 16.6 VMR (bew. AKVB)	Schritt 2: allf. regional bündeln Schaffung reg. Angebot: Willkommensklassen (24 WL) Gesuch Art. 17a VSG (bew. AKVB)
Städtische Gemeinden	IK DaZ: <u>mind. 20 WL, 10 – 20 W</u>	<ul style="list-style-type: none"> – IK DaZ aufstocken: Halbklassenunterricht, zusätzl. IK – Direktintegrationen prüfen mit DaZ-Unterstützung 	<ul style="list-style-type: none"> – Allf. reg. Angebot als Überlaufbecken IK lokal oder für umliegende Gemeinden
Ländliche(re) Gemeinden	<u>Regelklassenintegration mit DaZ-Unterstützung</u>	<ul style="list-style-type: none"> – Allf. über SOS-Lektionen Regelklassenintegration unterstützen. – Allf. kl. Gruppen von SuS für das erste Quartal gemeinsam einer Klasse ihrer Stufe zuteilen, so dass sie im Unterricht gem. unterstützt werden können. (z.B. 5., 6. und 7. Klässler gem. einer 6. Klasse zuweisen). 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Häufung in Region z.B viele Flüchtlinge (FL) aus privater Unterbringung (PU)
Gemeinden mit KU (Kollektivunterkunft)	IK DaZ: AKVB bewilligt zusätzl. WL gemäss Art. 16.6 VMR	<ul style="list-style-type: none"> – IK DaZ aufstocken (Halbklassenunterricht, zusätzliche IK) 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei KU-Standorten, die neu eröffnet werden, statt Einrichtung IK Aufbau reg. Empfangsklasse n. 17a VSG prüfen, so dass nicht nur FL aus KU, sondern auch weitere FL aus der Region vom Angebot profitieren können



Zusätzliche DaZ-Lektionen für Gmden bei Bedarf: Vorgehen

1. Grundsätzlich ist der DaZ-Bedarf bei wenigen geflüchteten Kindern im Rahmen der zugeteilten VMR-Lektionen zu lösen (ggf. interne Umverteilung von VMR-Lektionen).
2. Für die kurzfristige Bewältigung oder Überbrückung von Engpässen im Zusammenhang mit der Schulung von geflüchteten Kindern kann das Schulinspektorat allenfalls in begrenztem Umfang aushelfen und zeitlich befristet SOS-Lektionen bewilligen.
3. Dauert der Bedarf an zusätzlichen Lektionen längerfristig an, ist ein Gesuch um Bewilligung zusätzlicher Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR, (17a VSG bei reg. Willkommensklasse) via Schulinspektorat einzureichen.
Von Vorteil vorgängige mdl Absprache mit Migrationsbereich AKVB: Mail für Kontakt siehe S. 1.
Checkliste Gesuch unter www.akvb-unterricht.bkd.be.ch > [einfache sonderpädagogische Massnahmen](#)

Finanzierung

- Schulung SuS aus dem Asylbereich grundsätzlich: vgl. [Finanzierung der Schulung von SchülerInnen aus dem Asylbereich](#)).
- Zusätzl. Lektionen n. Art. 16.6 VMR: Gmde trägt Besoldungskosten, aufgrund von Abzügen für SuS mit Ausweis N / F / S resultiert Positivsaldo für Gmde.
- SOS-Lektionen: Besoldungskosten gehen direkt in Lastenausgleich (Gmde trägt keine Besoldungskosten).
- Regionale Willkommensklassen nach Art. 17a VSG: Besoldungskosten gehen direkt in Lastenausgleich, AKVB zahlt CHF 2000.- pro durchschn. Anzahl SuS im SJ (analog Regelung RIK+). SuS entsendende Gmden tragen Transportkosten.

Hinweise zur Umsetzung

- Ziel erstmals Tagesstruktur, willkommen sein und Ankommen in Vordergrund, schulisches Lernen erst nach und nach. Inhalte in reg. Willkommensklassen wie in IK DaZ: Fokus Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, NMG / Alltagsorientierung.
- Pragmatik: Vorübergehende Abweichung von Anzahl Lektionen, Blockzeiten etc. möglich (z.B. da IK DaZ in Räumen Tagesschule, nur LP für 15 statt 20 WL gefunden etc.).
- DaZ-Unterricht von KG-Kindern findet grundsätzlich integrativ statt. Bei KU-Standorten mit sehr vielen Kindern und wenig Kindergärten ist auch ein Basisstufen IK DaZ möglich.
- Ukrainische Schulbildung ist grundsätzlich mit der unsrigen vergleichbar. Englisch ist ab 1. Klasse obligatorisch. Kinder kennen das lateinische Alphabet. Die zweite Fremdsprache lernen die Kinder ab der 5. Klasse (Kinder dürfen wählen, einige nehmen Deutsch).
- Rekrutierung LP DaZ / LP für Schulunterricht für Geflüchtete
Zumindest in den ersten Monaten auch geflüchtete Lehrpersonen für einen Teil oder den Unterricht insgesamt einsetzen (Vernetzung mit Diaspora, HSK-Lehrpersonen, Personen aus Erw.bildung etc.)
Weitere Informationen werden aufgeschaltet.
- RIK+: FL aus Ukraine entsprechen NICHT dem RIK+ Profil. Die RIK+ richten sich an neuzuziehende SuS Sek I ohne (lat.) Alphabetisierung oder ohne vergl. Schulbildung (akt. insb. aus Afghanistan, Eritrea etc.). Die RIK+ Klassen sind auch bereits überevull. Bei Bedarf ist die Einrichtung von regionalen Willkommensklassen möglich (Zielsetzung wie IK DaZ, aber regional ausgerichtet).
- Traumatisierung: Schule als sicherer Ort für Geflüchtete zentral. LP müssen mit Symptomen professionell umgehen können. Therapie ist Sache von SpezialistInnen. EB steht LP, Eltern und Kindern sowie Betreuungspersonen für Beratung offen. Weiterbildungsangebote für LP durch PH Bern sind in Vorbereitung.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Für SuS mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen soll rasch eine Abklärung durch die EB stattfinden und eine Schulung in der geeigneten besonderen Volksschule vorgesehen werden. Weitere Informationen werden aufgeschaltet.



Informationen zu Einreise, Registrierung und Unterbringung: Übersicht

Geflüchtete melden sich im Kanton Bern beim Bundesasylzentrum (BAZ) Bern-Zieglerspital zur Registrierung und Ausstellung des Schutzstatus S. Wenn sie noch keine Unterkunft haben, werden sie für wenige Tage im BAZ untergebracht und dann an die regionalen Partner überwiesen. Die regionalen Partner sind zuständig für die Unterbringung, Betreuung, Ausrichtung (Asyl-) Sozialhilfe und Integrationsförderung. Sie platzieren die ihnen zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften (KU), eigenen Whg oder in Whg von Privaten.

Geflüchtete, die bei ihnen bekannten Privatpersonen unterkommen, müssen sich ebenfalls beim SEM registrieren, unter Angabe ihres akt. Unterbringungsortes im Kanton Bern. Zwar können sich Geflüchtete aus der Ukraine bis zu 90 Tagen als «TouristInnen» in der Schweiz aufhalten. Dann haben sie aber keinen Zugang zu Asylsozialhilfe und verfügen auch über keine KK-Versicherung, ausser eine solche wird durch ihre GastgeberInnen, die für sie aufkommen, abgeschlossen.

Grundsätzlich sollen alle Kinder eingeschult werden – ausser die Familien beabsichtigen die Weiterreise oder einen Wechsel des aktuellen Unterbringungsortes.

	Unterbringung	Volksschulunterricht		Zuständigkeit Unterbringung u. Betreuung
Registrierung für Schutzstatus S	Bundesasylzentren (BAZ) Dauer regulär: max. 140 Tage Ukrainische FL: Nur wenige Tage, dann Überweisung an reg. Partner	Anfangs-DaZ-Unterricht wie IK DaZ. Unterrichtsbestätigung bei Austritt. Dient auch für Kontaktaufnahme mit KLP BAZ für Lernbericht. Ukrainische FL: aktuell gar nicht		Bund (SEM)
	Private Unterbringung (PU) bei Angehörigen / Freunden Unterbringung durch reg. Partner in: - Kollektivunterkunft (KU) - Whg von reg. Partner - Whg von Privaten zur Verfügung gestellt Ukrainische FL: Aufenthaltsdauer in Unterbringung aktuell offen	- SuS KG - wenige SuS Einschulung Regelklasse mit DaZ ↓ Regelklasse mit DaZ-Unterstützung Einstufung der SuS in Klasse u. Niveau gemäss Empfehlung DaZ-LP	- viele SuS Einschulung IK DaZ oder reg. Willkommensklasse ↓	Kanton (AIS, GSI) Leistungsvertrag GSI mit regionalen Partnern für Ausrichtung Asylsozialhilfe, Unterbringung und Betreuung. regionale Partner: <u>Bern-Stadt und Umgebung:</u> - Asylsozialdienst Stadt Bern mit Heilsarmee (HAF) <u>Bern-Mittelland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Berner Jura und Seeland:</u> - SRK Kanton Bern <u>Emmental – Oberaargau:</u> - ORS Service AG <u>Berner Oberland:</u> - Asyl Berner Oberland <u>Für die UMA:</u> - Stiftung Zugang B



Verwendete Abkürzungen

Abs.	Absatz (juristisch)
AIS	Amt für Integration und Soziales (GSI)
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (BKD)
BAZ	Bundesasylzentrum
BKD	Direktion für Bildung und Kultur
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Erziehungsberatung
FILAG	Kantonales Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FL	Flüchtlinge
Gmde	Gemeinde
GSI	Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration
IK DaZ	Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache
KG	Kindergarten
KU	Kollektivunterkunft
NFV	Neue Finanzierung Volksschule
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
PU	Private Unterbringung
RIK+	Regionaler Intensivkurs Plus
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SuS	Schülerinnen und Schüler
SJ	Schuljahr
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
VMR	Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot
VMR-Pool	ehemals IBEM-Pool
VSG	Volksschulgesetz
WL	Wochenlektion